

10/SPET
vom 14.04.2020 zu 4/PET (XXVII. GP)

bmk.gv.at

= Bundesministerium
 Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität,
 Innovation und Technologie

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)
pr3@bmk.gv.at

An die
 Parlamentsdirektion
 Zu Hd. Herrn Mag. Gottfried Michalitsch
 Parlament
 1017 Wien

Petra Farthofer
 Sachbearbeiter/in

petra.farthofer@bmk.gv.at
 +43 (1) 71162 65 7405
 Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
 Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
 der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
 Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.185.736

Wien, 14. April 2020

Betreff 4/PET

Seitens des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird zu der vorliegenden Petition 4/PET betreffend „*für echte Qualität im Straßenverkehr*“ folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Straßenverkehrsordnung 1960 bietet in § 43 bereits jetzt die Möglichkeit, verkehrsregelnde Maßnahmen – auch Fahrverbote – zu verordnen. Dies ist sowohl aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs (Abs. 1) als auch zum Schutz vor Lärm und Geruch (Abs. 2) möglich. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die verkehrsbeschränkende Maßnahme zur Verwirklichung des angestrebten Ziels erforderlich ist. Ist diese Voraussetzung erfüllt, bietet die StVO ein weites Spektrum an Möglichkeiten, die Verkehrsregelung entsprechend den konkreten Anforderungen zu gestalten.

Eine Verkehrsbeschränkung, um „unewünschten“ Verkehr zu verdrängen, ist nicht vorgesehen und auch nicht denkbar, da eine Bestimmung in diese Richtung jedenfalls dem verfassungsrechtlichen Determinierungsgebot widersprechen würde.

Für die Bundesministerin:
 Mag. Christa Wahrmann

